

§ 2 Einrichtungen, Verwaltungsaufwand

¹Die von den Landkreisen nach Art. 53 Abs. 2 LKrO¹ zur Verfügung zu stellenden Einrichtungen entsprechen dem Verwaltungsaufwand für die Erledigung der Aufgaben des Landratsamts als Staatsbehörde. ²Unter Verwaltungsaufwand sind die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten (Personalaufwand und Sachaufwand) zu verstehen.

¹ [Amtl. Anm.:] BayRS 2020-3-1-I